

Demnach die Erfahrung leider bezeuget/ wie mannigmal die Todtschläger nach verübtem Todtschlage/ aus der Stadt heimlich entlaufen/ oder sich in die Schlupff-Winckel verkriechen und verstecken ... : Publicatum Jussu Senatus den 1. Maji Anno 1712.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1712]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890270651>

Druck Freier  Zugang





1. Mai 1712

Dennach die Erfahrung

leider bezeuget/ wie mannigmal / die Todtschläger nach verübtem Todtschlage / aus der Stadt heimlich entlauffen / oder sich in die Schlupff-Winckel vertriechen / und verstecken / auch wol gar von andern böshafften Leuten davon gebolffen / und hinweg gebracht werden; So will E. E. Racht hiemit alle ihre Bürger und Einwohner ernstlich ermahnet haben / das wann hinführo allhie in der Stadt ein Todtschlag / welches der höchste Gott in Gnaden verhüten wolle / begangen wird / ein jeder Haus-Wirth in dessen Hause oder für dessen Thür dergleichen geschicht / vermöge seines Bürger-Endes mit Ruffen eines lautes Geschrey gegen die Nachbahren machen sol / daß sie bey Zeiten zu lauffen / und den Thäter auffhalten mögen / da aber derselbe aus ihren Händen ohnversehens entrinnen würde / so soll der Wirth und die Nachbahren / sich zu dem Küster und dessen Haus-Gesinde desselben Kirch-Spiels schleunigst verfügen / und die Sturm-Glock läuten lassen / auff deren Gelaut n denen drey andern Kirch-Spielen / die Sturm-Glocken ebenfalls sollen gezogen und geläutet werden / worauff so bald nicht alleine Wir die sorgfältige Vernehmung thun werden / daß die Thüre zu Lande versperret / und daß keiner er sey auch wer er wolle hinaus komme fleißig beobachtet / sondern auch am Strande durch die Strand-Boigte alle Bohte und Kahne anzuhalten / ley Leib- und Lebens-Straffe verboten werden solle / das kein Schiffer / kein Bohtsman / kein Fehrman / oder Gärtner / noch einiger Bots-Junge ohn Special Erlaubniß des Præsidiirenden Herrn Bürgermeisters jemand über Wasser hinweg führen solle; Solte auch der Thäter sich in der Seadt bey jemand verhalten und vertriechen wollen / so soll der Haus-Wirth oder die Haus-Wirthin denselben so fort dem regierenden Herrn Bürgermeister anmelden / oder an des Thäters Stelle stehen / und nach Befindung an Leib und Leben abgestraffet werden / Wornach sich ein jeder zu richten und für Unglück und Unheil zu hüten; Publicatum Jussu Senatus den 1. Maji Anno 1712.

lich entlauffen / oder sich in die Schlupff-Winckel vertriechen / und verstecken / auch wol gar von andern böshafften Leuten davon gebolffen / und hinweg gebracht werden; So will E. E. Racht hiemit alle ihre Bürger und Einwohner ernstlich ermahnet haben / das wann hinführo allhie in der Stadt ein Todtschlag / welches der höchste Gott in Gnaden verhüten wolle / begangen wird / ein jeder Haus-Wirth in dessen Hause oder für dessen Thür dergleichen geschicht / vermöge seines Bürger-Endes mit Ruffen eines lautes Geschrey gegen die Nachbahren machen sol / daß sie bey Zeiten zu lauffen / und den Thäter auffhalten mögen / da aber derselbe aus ihren Händen ohnversehens entrinnen würde / so soll der Wirth und die Nachbahren / sich zu dem Küster und dessen Haus-Gesinde desselben Kirch-Spiels schleunigst verfügen / und die Sturm-Glock läuten lassen / auff deren Gelaut n denen drey andern Kirch-Spielen / die Sturm-Glocken ebenfalls sollen gezogen und geläutet werden / worauff so bald nicht alleine Wir die sorgfältige Vernehmung thun werden / daß die Thüre zu Lande versperret / und daß keiner er sey auch wer er wolle hinaus komme fleißig beobachtet / sondern auch am Strande durch die Strand-Boigte alle Bohte und Kahne anzuhalten / ley Leib- und Lebens-Straffe verboten werden solle / das kein Schiffer / kein Bohtsman / kein Fehrman / oder Gärtner / noch einiger Bots-Junge ohn Special Erlaubniß des Præsidiirenden Herrn Bürgermeisters jemand über Wasser hinweg führen solle; Solte auch der Thäter sich in der Seadt bey jemand verhalten und vertriechen wollen / so soll der Haus-Wirth oder die Haus-Wirthin denselben so fort dem regierenden Herrn Bürgermeister anmelden / oder an des Thäters Stelle stehen / und nach Befindung an Leib und Leben abgestraffet werden / Wornach sich ein jeder zu richten und für Unglück und Unheil zu hüten; Publicatum Jussu Senatus den 1. Maji Anno 1712.



106
106

Summe der ...

... der ...

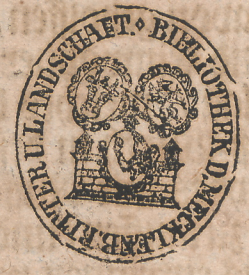
... der ...

... der ...

... der ...

... der ...

... der ...



12



106

11001

11001

1. Mai 1712

Dinnach die Erfahrung

leider bezeuget/ wie mannigmal / die Todtschläger nach verübtem Todtschlage / aus der Stadt heimlich entlauffen / oder sich in die Schlupff-Winckel verkriechen / und verstecken / auch wol gar von andern böshafften Leuten davon gebolffen / und hinweg gebracht werden; So will E. E. Racht hiemit alle ihre Bürger und Einwohner ernstlich ermahnet haben / das wann hinführo auff in der Stadt ein Todtschlag / welches der höchste Gott in Gnaden verhüten wolle / begen wird / ein jeder Haus-Wirth in dessen Hause oder für dessen Thür dergleichen geschvermöge seines Bürger-Endes mit Ruffen eines lautes Geschrey gegen die Nachbahren chen sol / das sie bey Zeiten zu lauffen / und den Thäter auffhalten mögen / da aber derselbe ihren Händen ohnversehens entrinnen würde / so soll der Wirth und die Nachbahren / si dem Küster und dessen Haus-Gesinde desselben Kirch-Spiels schleunigst verfügen / un Sturm-Glock läuten lassen / auff deren Gelautn denen drey andern Kirch-Spielen / die St Glocken ebenfalls sollen gezogen und geläutet werden / worauff so bald nicht alleine W sorgfältige Vernehmung thun werden / das die Thüre zu Lande versperret / und das keiner sey wer er wolle hinaus komme fleißig beobachtet / sondern auch am Strande durch die Str Boigte alle Bohte und Kahne anzuhalten / ley Leib- und Lebens-Straffe verboten we solle / das kein Schiffer / kein Bohtsman / kein Fährman / oder Gärtner / noch einiger Bots-ohn Special Erlaubniß des Præsidiirenden Herrn Bürgermeisters jemand über Wasser hinweg ren solle; Solte auch der Thäter sich in der Seadt bey jemand verhalten und verkri wollen / so soll der Haus-Wirth oder die Haus-Wirthin denselben so fort dem regiere Herrn Bürgermeister anmelden / oder an des Thäters Stelle stehen / und nach Befindun Leib und Leben abgestraffet werden / Wornach sich ein jeder zu richten und für Unglück Unheil zu hüten; Publicatum Jussu Senatus den 1. Maji Anno 1712.



106